

Ulrich Wockelmann  
Weststr. 10  
58638 Iserlohn

ARGE Märkischer Kreis  
z.H. Herrn Te  
Friedrichstr. 59-61

58636 Iserlohn

Iserlohn, 14.09.2005

Kd.-Nr.: **BG 35502BG0003167**

**Betreff:**

Mein Widerspruch gegen unberechtigte Leistungskürzung vom 13.05.2005  
Meine Schreiben vom 16.06.2005 und 10.08.2005  
Ihr Schreiben vom 31.08.2005  
Ihr Zeichen: WSSt. 35502BG0003167 - W / 1184/05

Sehr geehrter Herr Te ,

völlig zu Recht erkennen Sie an, dass die ARGE Märkischer Kreis erneut die Kosten für meinen erfolgreichen Widerspruch gegen unberechtigte Kürzung meiner Leistungen zu tragen hat. Innerhalb nur eines Jahres ist dies bereits Ihre dritte unberechtigte Kürzung - und mein dritter erfolgreicher Widerspruch. Aus Ihrer Einspruchsniederlage resultiert nach wie vor ein Zahlungsrückstand, den ich hiermit erneut anmahne. Durch Ihre verzögerte Bearbeitung wuchs der Zahlungsrückstand der ARGE Märkischer Kreis bereits bis zum 10.08.2005 auf **40,01 Euro an**.

Aus Vorträgen von Herrn Odebralski ist bereits hinreichend bekannt, dass gerade die Einspruchsbearbeitungsstellen der ARGE n aufgrund zahlreicher Bearbeitungsfehler kaum mit den Korrekturen nachkommen. Während in Ihrem Hause offensichtlich nur der Versand von Leistungskürzungs-Bescheiden noch am gleichen Tag erfolgt, wird hingegen ein Zahlungsrückstand von Einspruchskosten - und zwar im Bagatellbereich von gerade mal 40,01 Euro - neuerdings noch nicht einmal mehr in 4 Monaten abschließend erledigt.

Obwohl ich Sie bat, Ihren Zahlungsrückstand bis zum 20.08.2005 abschließend zu regulieren, verzögern Sie bis heute die Regulierung und tragen mit Schreiben vom 31.08.2005 vor, gemäß § 63 SGB X müsse mein Kostenanspruch neuerdings anhand einer genauen, zeitlich geordneten Aufstellung mit Belegen nachgewiesen werden. Diese Aussage trifft jedoch nicht zu. Meine eingehende Überprüfung der Rechtsgrundlagen Ihrer Ausführungen zeigte vielmehr, dass Ihr Wunsch nach

rückwirkender Beleganfertigung weder durch den Wortlaut des § 63 SGB X gedeckt ist noch durch einschlägige Gerichtsurteile, SGB-Kommentare oder irgendeine bisherige Rechtsbehelfsbelehrung.

Für Ihren Wunsch nach rückwirkender Beleganfertigung sehen wir derzeit drei Erklärungsmöglichkeiten: Es handelt sich a) um eine neue, uns noch unbekannt interne Richtlinie der ARGE Märkischer Kreis, b) um eine speziell für meinen Fall ausgegebene Verfahrensanweisung von Herrn Odebralski, oder es handelt sich c) um Ihren sehr persönlichen Nachweiswunsch, der vorsätzlich und wissentlich den Wortlaut des Gesetzes übersteigt und somit auf persönliche Konfrontation angelegt ist.

Unabhängig von Ihrer persönlichen Antwort auf diese Frage verweise ich auf Ihre eigenen hausinternen Erfahrungswerte bezüglich der Kostenhöhe bei erfolgreichen Widersprüchen gegen unberechtigte Leistungskürzungen. Ihre Erfahrungswerte ließen schon in der Vergangenheit keine andere Reaktion zu, als dass Sie bei meinem ersten erfolgreichen Widerspruch am 18.09.2004 anstandslos den Betrag **von 30,46 Euro** überwiesen und bei meinem zweiten erfolgreichen Widerspruch am 27.09.2004 den Betrag von 36,07 Euro. Bereits in zwei vorgelagerten Verfahren zeigten Sie mir somit, dass zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in einem erfolgreich abgeschlossenen Widerspruchsverfahren derartige Bagatellbeträge erfahrungsgemäß zwangsläufig anfallen, von Amts wegen als plausibel anerkannt sind und daher kurzfristig und unbürokratisch zurückzuerstatten sind. Zudem geht bereits aus meiner Glaubhaftmachung vom 10.08.2005 zweifelsfrei hervor, dass ich ausschließlich erstattungspflichtige Kostenpositionen geltend gemacht habe, wie sie z.B. gemäß Haufe SGB-Office und einschlägigen weiterführenden Kommentaren zu § 91 ZPO (z.B. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann) unstrittig anzuerkennen sind.

Dazu gilt allgemein: Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen können in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 162 VwGO, aber auch zu § 91 ZPO dahingehend bestimmt werden, dass darunter alle Aufwendungen fallen, die ein verständiger Beteiligter im Hinblick auf die Bedeutung und die rechtliche oder sachliche Schwierigkeit der Sache vernünftigerweise für erforderlich halten durfte (BVerfG NVwZ 1990S. 3072).

Im Übrigen ist gerade aus den in Rede stehenden Bagatellbeträgen leicht ersichtlich, dass ich ausschließlich erstattungspflichtige Kostenpositionen - und nicht etwa einen Arbeitszeitstundensatz als Fachinformatiker (IHK) angesetzt habe. Leicht ersichtlich ist zudem, dass ich ausschließlich Positionen und Beträge angesetzt habe, die jeder beliebige juristisch unbedarfte Laie in gleicher Weise wie ich wenigstens aufgewendet hätte. Gerade in der Hoffnung auf Ihr verständiges Einlenken habe ich sogar bisher noch Abstand davon genommen, Ihren stetig sich erhöhenden Zahlungsrückstand schon anwaltlich und gerichtlich betreiben zu lassen.

Vorsorglich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass gerade auch für Sie der allgemeine Grundsatz gilt, dass jeder Verfahrensbeteiligte die Pflicht hat, die Kosten nach Möglichkeit niedrig zu halten (OVG Lüneburg, MDR 1973, S. 436). Sofern Sie als unterlegene Partei daher meinem unstrittigen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung nicht in vollem Umfang nachkommen wollen und folgerichtig

Ihren Zahlungsrückstand nicht umgehend einvernehmlich ausgleichen, so verursachen **Sie persönlich** eine weitere unnötige Kosteneskalation - durch Widerspruch und Klage gegen Ihren Kostenfestsetzungsbescheid unter notwendig werdender Beiziehung meines Anwalts.

Leider sind Sie bisher Ihrer Verantwortung, die Kosten nach Möglichkeit gering zu halten, nicht einmal annähernd nachgekommen. Obwohl meine Glaubhaftmachung vom 10.08.2005 ausschließlich erstattungspflichtige Kostenpositionen im Sinne des § 91 ZPO aufweist und Sie dieser Glaubhaftmachung weder in der Sache noch in der Kostenhöhe zu widersprechen wagen und wissen, verzögern Sie nach wie vor den Ausgleich des unstrittigen Zahlungsrückstandes, den die ARGE Märkischer Kreis dem Anlass und der Höhe nach verschuldet hat. Zu dieser Verzögerungstaktik gehört auch Ihr überflüssiges Schreiben vom 31.08.2005. Obwohl Sie wissen, dass der Ausgleich des Zahlungsrückstandes für die ARGE - als schuldhaft unterlegener Partei - unausweichlich ist, halten Sie es unsinnigerweise für richtig, nachträgliche Beweisanforderungen zu stellen, die nicht einmal der Gesetzgeber in der von Ihnen speziell gewünschten kalendarisch-chronologischen Form für nötig erachtet. Auch einschlägige Kommentarwerke zum SGB wissen nichts von einer angeblichen Notwendigkeit, dass Kosten ausschließlich anhand einer zeitlich geordneten Belegaufstellung bewiesen werden müssen.

Durch die juristische Überprüfung Ihres überflüssigen Schriftsatzes sind mir von Ihnen erwartungsgemäß erneut - zur Wahrung meiner angegriffen Rechte und meines angegriffenen Kostenerstattungsanspruchs - nicht geringe Folgekosten aufgezwungen worden. Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden mir auf Ihre Veranlassung hin erneut Kosten für langwierige Internet-Recherchen, Festnetzkosten, Handykosten, Fahrtkosten, Kopienkosten, Fernleihgebühren, anteilige Toner- und Papierkosten, Porto- und Einschreibgebühr. **Ihr aktueller Zahlungsrückstand beläuft sich demnach derzeit (14.09.2005) auf 73,21 Euro.**

Wie Sie wissen, kostete mich bislang allein schon die erfolgreiche Abwehr Ihres dritten Versuches, unberechtigt meine monatlichen Leistungsbezüge zu kürzen, immerhin 40,01 **Euro**. Schon Ihr damaliger Zahlungsrückstand entsprach etwa 11,6 % meiner monatlichen Grundversorgung - obwohl doch gemäß Analyse des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in diesem Regelsatz keine Kosten für „Rechtsverteidigung“ vorgesehen sind. Ist es nun ein bundesweites Muster der ARGEn oder eine spezielle Vorgehensweise der ARGE Märkischer Kreis, diese Situation der Hartz IV-Empfänger gezielt auszunutzen, indem einerseits unberechtigte Leistungskürzungen forciert werden, andererseits die Kostenerstattung für erfolgreiche Widersprüche über Monate verschleppt wird, um Hartz IV-Empfänger systematisch finanziell zu zermürben?

In der Hoffnung auf Ihr nunmehr verständiges Einlenken gehe ich von einem **Ausgleich Ihres Zahlungsrückstandes von 73,21 Euro bis spätestens 30.09.2005** aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann